Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik

Herausgeber: Widerspruch

Band: 14 (1994)

Heft: 27

Artikel: Staatsterror, Völkerrecht und Befreiungsbewegungen : NATO-Strategie und kurdischer Unabhängigkeitskampf

Autor: Schubert, Michael

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-651748

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Michael Schubert

Staatsterror, Völkerrecht und Befreiungsbewegungen

NATO-Strategie und kurdischer Unabhängigkeitskampf*

Dass das türkische Regime gegen den kurdischen Kampf für Unabhänigkeit und Selbstbestimmung mit massiven Angriffen gegen die kurdische Zivilbevölkerung vorgeht, ganze Dörfer zerstört und grosse Teile der kurdischen Bevölkerung vertreibt, kann in keiner ernstzunehmenden Berichterstattung mehr geleugnet werden. Die Regierung Ciller setzt auf „eine militärische Lösung" (NZZ, 16.4.94). Zahlreiche Berichte auch von internationalen Gremien und Organisationen bestätigen darüber hinaus die systematischen Menschenrechtsverletzungen in der Türkei. So stellt der vor kurzem veröffentliche neueste Bericht des Anti-Folter-Ausschusses der Vereinten Nationen fest, dass in der Türkei Folter „gewohnheitsmässig, weit verbreitet und absichtlich" angewendet wird (1).

Nach 1992 geriet die offizielle BRD-Politik der Unterstützung des türkischen Regimes unter so starken Druck, dass der damalige Verteidigungsminister Stoltenberg zurücktreten musste. Das damalige taktische Dilemma bestand darin, dass die NATO-Staaten selbst aufgrund ihrer strategischen Interessen gegen die irakische Regierung die Kurdenfrage im Irak gegenüber der Unterdrückungspolitik Saddam Husseins als Rechtfertigung für ihre Kriegsführung instrumentalisiert hatten. Hätte man nicht jedenfalls pro forma Menschenrechtsbedenken in der Kurdenfrage auch gegenüber der türkischen Regierung eingestanden, wäre offenkundig geworden, dass sich die Politik der NATO-Staaten nicht nach Menschenrechten, sondern nach wirtschaftlich-strategischen Interessen richtet.

Auch wenn der deutsche Aussenminister Kinkel öffentlich unverdrossen das Gegenteil behauptet: Die türkische Armee führt weiterhin einen von der Medienöffentlichkeit kaum mehr beobachtbaren Krieg mit von Deutschland gelieferten Waffen gegen die kurdische Organisation PKK (Kurdische Arbeiterpartei) und setzt diese Waffen auch gegen die Zivilbevölkerung ein. Der türkische Aussenminister Cetin antwortete 1992 auf Kinkels Ermahnung prompt: Die türkische Regierung sichere zu, die Waffen nur im Rahmen des NATO-Vertrages zu verwenden. Jedoch: „In diesem Zusammenhang erinnert die türkische Regierung an das neue strategische Konzept der NATO, (...) insbesondere an den Paragraphen 13." Und in diesem Paragraphen steht, dass die Sicherheitsinteressen der NATO-Partner auch „von Terror- und Sabotageakten" verletzt sein können.

Mit anderen Worten: Wenn die türkische Armee gegen ihren inneren Feind PKK militärisch vorgeht, dann sieht sie das durch den neuen NATO-Vertrag gedeckt, weil die PKK in der Türkei als „terroristische Vereinigung" gilt. Wenn sie dann bei diesen Militäraktionen auch deutsche Waffen einsetzt, dann tut sie dies nach eigener Lesart im Rahmen des NATO-

Vertrages. Da die türkische Regierung in der Antwort an Kinkel ausdrücklich auf den entscheidenden Paragraphen 13 verweist, kann die Regierung Kohl wohl kaum behaupten, sie wüsste nicht, dass die türkische Regierung den NATO-Vertrag in dem entscheidenden Punkt völlig anders als die deutsche Regierung auslegt. Gerd Poppe, Bündnis-'90-Bundestagsabgeordneter: „Mit Wissen und Billigung der Bundesregierung" setze die Türkei weiterhin deutsche Waffen gegen die PKK und die kurdische Bevölkerung ein (2).

Die Unglaubwürdigkeit der Menschenrechtsbeteuerungen durch BRD-Politiker aus dem Jahre 1992 ist - nachdem einerseits die Instrumentalisierung der Kurdenfrage im Konflikt mit dem Irak derzeit für die NATO-Staaten nicht mehr akut ist, andererseits der Druck der kurdischen Befreiungsbewegung unübersehbar zugenommen hatte - nunmehr unverfrorener Unterstützung der türkischen Regierungspropaganda gewichen und zielt darauf ab, die Unterstützung der kurdischen Unabhängigkeit in der Bundesrepublik mundtot zu machen. Sowohl die Bundesanwaltschaft - so in jüngster Zeit in der immerhin elfseitigen Mitteilung über die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Bundesregierung wegen Unterstützung des Völkermordes des türkischen Volkes am kurdischen Volk auf die Strafanzeige zahlreicher Organisationen und Personen vom 14.1.1993 hin, als auch in den verschiedenen in der BRD geführten Prozessen gegen als PKK-Mitglieder bezeichneten KurdInnen - als auch der Bundesminister des Innern, Kanther, in seiner Verbotsverfügung vom 22.11.1993 gegen 35 kurdische Organisationen in der BRD stützen sich mittlerweile völlig skrupellos auf die angesichts der Tatsachen haltlose Diktion des türkischen Militärregimes, nach der alle Vorgänge im Nordwest-Kurdistan mit der Begründung eines ausschliesslichen Kampfs gegen die „terroristische PKK" und deren „terroristische Aktionen" gerechtfertig werden.

Ein erstes Resümee ergibt: Gestützt auf die strategische Doktrin der NATO unterdrückt die Türkei mit Hilfe deutscher Waffenlieferungen den kurdischen Unabhängigkeitskampf unter Berufung auf „Terrorismus-Bekämpfung". Die Bundesregierung hat sich dieser Falschdarstellung zur Rechtfertigung ihrer eigenen Unterstützung und ihrer innerstaatlichen Unterdrückungsmassnahmen inzwischen unverhohlen angeschlossen. Die Waffenlieferungen der BRD sind kein Versehen von Beamten im Verteidigungsministerium, sondern entsprechen der NATO-Strategie. Deshalb handelt es sich nicht um ein spezielles Problem der Bundesrepublik - auch wenn sie als stärkste Wirtschaftsmacht in der Türkei sicherlich eine zentrale Rolle spielt.

Deutlich wid folgendes: Die Abwehr der Diskriminierung des Unabhängigkeitskampfes des kurdischen Volkes als „Terrorismus" und unter diesem Etikett gerechtfertigter Kriminalisierung und Verletzung von Menschenrechten ist heute ein wesentlicher Aspekt der Lösung der Kurdistan-Frage auf internationaler Ebene - ebenso wie dies für fast alle anderen mittlerweile von führenden Vertretern der NATO-Staaten als „terroristisch" bezeichneten Befreiungsbewegungen gilt. Daher ist es von besonderer Bedeutung, die völkerrechtlichen Grundlagen bekannt zu machen, die die Anerkennung und Behandlung von Bewegungen für Unabhängigkeit und Selbstbestimmung

als internationale, bewaffnete antikoloniale Konflikte begründen - auch wenn sie angesichts der kolonialen Unterdrückung mit Waffengewalt geführt werden. Damit verbunden ist die Respektierung nicht nur der allgemeinen menschenrechtlichen Bestimmungen, sondern auch des humanitären Kriegsvölkerrechts.

Das Kriegsvölkerrecht zur Sicherung humanitärer Mindestregelungen

Mit der *Genfer Konvention* von 1864 - nach der Gründung des *Internationalen Roten Kreuzes* -, der *Brüsseler Erklärung* von fünfzehn europäischen Staaten von 1874 und den beiden *Haager Landkriegskonventionen* von 1899 und 1907 wurden die Grundlagen eines völkerrechtsverträglichen Systems des humanitären Kriegsrechts geschaffen. Es ging dabei im wesentlichen von vornherein um die Begrenzung der zulässigen Mittel des Krieges, die humanitäre Behandlung der Zivilbevölkerung und nicht zuletzt um die humanitäre und den Status als politischer Gegner respektierende Behandlung des Feindes im Krieg. Das *IV. Haager-Abkommen* betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 18.10.1907 ist bis heute international geltendes Recht (in der BRD; RGBJ 1910, S. 10). Bereits die zum IV. Haager-Abkommen gehörende *Haager Landkriegsordnung* traf dabei interessanterweise Regelungen, die in gewissem Umfang Partisanenkämpfe als Kriegshandlungen berücksichtigen und Partisanen als Kombattanten erfassten (vgl. Art. 1 und die Regelung zur sogenannten levée en masse in Art. 2). Kennzeichnend ist aber für die damaligen Regelungen noch die Vorstellung der „klassischen Regularität des Krieges", also der klaren Unterscheidung von Krieg und Frieden, von Kombattanten und Nicht-Kombattanten und von Feind und Verbrechen, der Führung des Krieges von Staat zu Staat als Krieg regulärer staatlicher Armeen zwischen souveränen Trägern eines Jus belli (Recht zum Krieg).

Im Laufe des 20. Jahrhunderts entfernt sich die Kriegsrealität immer weiter von den Regularitätsvorstellungen des „klassischen" Kriegsvölkerrechts. Die klaren begrifflichen Unterscheidungen erfassen das Kriegsgeschehen zum grossen Teil nicht mehr. Dieser Tatbestand wird von praktisch allen Völkerrechtlern übereinstimmend beschrieben und ein Hinterherhinken des heutigen Kriegsvölkerrechts konstatiert (3). Kurz gesagt lassen sich die Veränderungen wie folgt beschreiben:

- Auflösung der Unterscheidung von Krieg und Frieden; soweit nicht totaler, die Welt umfassender Krieg, finden rund um die Erde ununterbrochene Kleinkriege in verschiedenen Formen statt.
- Auflösung der Unterscheidung zwischen Kombattanten (als Kriegsbeteiligte): Alle sind in den Krieg einbezogen, alle werden auch für die jeweiligen Kriegsziele feindlicher Parteien zu mobilisieren versucht.
- Die Partisanenkampfform bzw. Guerilla gewinnt überragende Bedeutung, das gesamte Bild des konventionellen Kriegs mit seinem begrenzten Charakter nach Umfang und Mittel löst sich auf: Vor allem von seiten der NATO-Staaten beinhaltet jeder Krieg die Möglichkeit zur totalen Kriegs-

führung, zur vollständigen Vernichtung nicht nur des Feindes, sondern auch der Erde.

Ob überhaupt noch ein konzeptioneller Ausbau des Kriegsvölkerrechts und damit eine Sicherung humanitärer Mindestregelungen angesichts derartiger Kriegsführungen möglich ist, steht auf des Messers Schneide. Entscheidend ist jedoch, dass solche Regelungen nur effektiv sein könnten, wenn sie wirklich das ganze heutige veränderte Kriegsgeschehen umfassen würden. Als Ergebnis der erschütternden und vernichtenden Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges sind in den vier *Genfer Abkommen* vom 12. August 1949 immerhin einige wesentliche Fortschritte gemacht worden:

- Das dritte Abkommen über die Behandlungen von Kriegsgefangenen (in der BRD: BGBl 1954 II S. 838 - die anderen Abkommen zum Teil wortgleich) enthält eine Ausweitung des Kriegsbegriffs für internationale Konflikte, weil jetzt ausdrücklich nicht mehr nur erklärte Kriege, sondern alle bewaffneten Konflikte zwischen Völkerrechtssubjekten - i.a. also Staaten - erfasst werden, selbst dann, „wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird" (Art. 2).
- Als Kombattanten werden jetzt ausdrücklich auch die Mitglieder von Widerstandsbewegungen und zwar auch im Fall der bereits erfolgten Besetzung des betreffenden Landes anerkannt (Art. 4 - nach klassischem Kriegsvölkerrecht bestand nach Besetzung kein Widerstandsrecht der Bevölkerung bzw. der bewaffneten Kräfte mehr). Allerdings werden die formellen Anforderungen der Haager Landkriegsordnung noch beibehalten.
- Als gänzlich neue Regelung beinhaltet der Art. 3 der Abkommen erstmals „völkerrechtlich verbindliche Mindestregelungen für einen bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der hohen Vertragsparteien entsteht - wobei eine Anerkennung der am bewaffneten Konflikt beteiligten Gegenpartei durch den betreffenden Staat jetzt nicht mehr erforderlich ist".
- Art. 12ff. des dritten Abkommens enthalten dezidierte Regelungen zum Schutz der Kriegsgefangenen, so in Art. 21ff. grundsätzliche Internierung und weitgehende Freizügigkeit von Kriegsgefangenen - damit Verbot jeder Form von Strafvollzug -, in Art. 82ff. Regelungen zu Kriegsgerichtsverfahren, die überhaupt nur zulässig sind, wenn der Kriegsgefangene nachweislich nicht zulässige Kriegshandlungen (z.B. Tötung eines Feindes, Legen eines Hinterhalts etc.) begangen hat.

Die Anerkennung des Antikolonialen Befreiungskampfes

Von wesentlicher Bedeutung für die aktuelle Anwendung des humanitären Kriegsvölkerrechts und seine Ausweitung auf bewaffnete Befreiungskämpfe ist die seit den 50er Jahren kontinuierlich von der überwältigenden Zahl der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen aus den grundlegenden Bestimmungen der *Charta der Vereinten Nationen* vom 26.6.1945 (4), insbesondere dem Aggressionsverbot in Art. 2 der Charta, vielfach gegen die Stimmen

oder bei Stimmenthaltung der NATO-Staaten errungene Position. Dies schlägt sich in zahlreichen Resolutionen der UN-Generalversammlung nieder und spiegelt die damalige Bedeutung der Unabhängigkeitsbewegungen für die internationale Entwicklung wider.

In der grundlegenden Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 14.12.1960 (A/RES/1514-(XV)) heisst es u.a.: „2. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung; kraft dieses Rechts bestimmen sie frei ihre politische Gestalt und streben frei nach wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung. (...). 4. Alle bewaffneten Aktionen und Unterdrückungsmassnahmen gleich welcher Art, gegen abhängige Völker, sind einzustellen, um ihnen die friedliche und freie Verwirklichung ihres Rechts auf vollständige Unabhängigkeit zu ermöglichen; die Unantastbarkeit ihres nationalen Territoriums wird beachtet".

In der *Resolution 3103* der UN-Generalversammlung vom 12.12.1973 heisst es in konsequenter Fortentwicklung der Erklärung von 1960 und der ihr nachfolgenden Resolutionen:

„1. Der Kampf der Völker unter kolonialer und Fremdherrschaft und rassistischer Regimes für die Durchsetzung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit ist legitim und in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien des Völkerrechts.

2. Jeder Versuch, den Kampf gegen Kolonial- und Fremdherrschaft und rassistische Regimes zu unterdrücken, ist unvereinbar mit der Charta der Vereinten Nationen, mit der Erklärung über die Prinzipien des Völkerrechts, über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker und stellt eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit dar."

In dieser Resolutionspraxis wird also herausgearbeitet, dass nicht die unterdrückten Völker, die zu den Waffen greifen, Aggressoren sind, sondern vielmehr die Kolonial- und Besatzungsmächte, die das Recht auf Selbstbestimmung polizeilich und militärisch unterdrücken (5). Damit wird der völkerrechtliche Aggressionsbegriff mehr als eine äusserliche Beschreibung eines bewaffneten Angriffs. Er bezeichnet die aggressive und menschenverachtende Struktur eines Systems, für die der Einsatz der polizeimilitärischen Unterdrückungsmaschinerie nur die äussere Erscheinung ist.

Die Gleichstellung des antikolonialen Befreiungskampfes mit internationalen Kriegen

Es war unter diesen Umständen nur konsequent, dass durch zwei in langwierigen Verhandlungen - wiederum gegen vielfache Verzögerung und Blockadeversuche der NATO-Staaten - seit dem 12.12.1977 zur Unterzeichnung aufliegende Zusatzprotokolle zu den *Genfer Abkommen von 1949* weitere entscheidende Fortschritte des humanitären Kriegsvölkerrechts fortgeschrie-

ben wurden. Das *Zusatzprotokoll II* betrifft dabei den Schutz des Opfer sogenannter „internationaler Konflikte", das 2. Protokoll den Schutz der Opfer sogenannter „nicht internationaler Konflikte" (6). In dem für die hier zu diskutierenden Fragen massgeblichen *„Zusatzprotokoll II"* wurden folgende Fortschritte erzielt:

- Eine wesentliche nun völkerrechtlich verbindliche Ausweitung des Begriffs des internationalen bewaffneten Konflikts gegenüber der von den NATO-Staaten lange Zeit verfochtenen Beschränkung dieses Begriffs auf Kriege zwischen Staaten.

In Artikel 1, Absatz 4 des Zusatzprotokolls I heisst es diesbezüglich: „Zu den in Absatz 3 genannten Situationen" (d.h. bewaffneter internationaler Konflikt i.S.d. Artikel 2 des gemeinsamen Genfer Abkommens von 1949) gehören auch bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besatzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung der Grundsätze des Völkerrechts über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verbürgt ist".

- Hinsichtlich des Kombattantenstatus in solchen Konflikten wird zum einen jetzt klargestellt, dass dieser Status nicht (wie noch in den Genfer Abkommen von 1949) von der Zugehörigkeit zu einem Staat oder auch nur zu einer nicht anerkannten Regierung abhängt, dass vielmehr die Vertretung durch ein gegebenenfalls auch von dem Kriegsgegner nicht anerkanntes Organ genügt (7). Zum anderen werden die Anforderungen an die Unterscheidung der Kombattanten von der Zivilbevölkerung auf ein Minimum herabgesenkt und auch bei Nichteinhaltung der formellen Erfordernisse ein dem Kriegsgefangenen entsprechender Status gewährt.

Materialrechtlich wurde damit der antikoloniale und antirassistische Befreiungskampf dem Krieg (gleich: internationaler bewaffneter Konflikt) völkerrechtlich gleichgestellt, ebenso der Guerillakämpfer in einem solchen Konflikt dem regulären Soldaten. Irrelevant ist die Anerkennung dieser Tatsache durch den (kolonialistischen oder rassistischen) Staat, irrelevant auch die Abgabe von Kriegserklärungen. Den Begriff des Terrorismus verwenden weder die Genfer Abkommen noch die Zusatzprotokolle zur Ausgrenzung aus dem Schutz des humanitären Kriegsvölkerrechts. Verlangt wird lediglich - bereits in Artikel 4 des *III. Genfer Abkommens* - ein gewisses Mass an geordneter Kampfführung und die Einhaltung der Gesetze und Gebräuche des Krieges bei den Kampfhandlungen (Art. 4A2.d. des II. Genfer Abkommens). Selbstverständlich ist dadurch beispielsweise der Angriff auf der Kriegsführung dienende Objekte des Gegners gedeckt, ebenso wie die Tötung feindlicher Kombattanten (im Fall der Türkei beispielsweise Soldaten und Polizisten, soweit letztere, wie häufig, in die antikurdische Kriegsführung einbezogen sind). Derartige Vorgänge haben mit Terrorismus überhaupt nichts zu tun, werden aber von seiten des türkischen Regimes mit zumindest indirekter Unterstützung beispielsweise von seiten der BRD ständig als „terroristisch" deklariert.

In formeller Hinsicht können die Regelungen des Zusatzprotokolls I gemäss Art. 96 ZP 1 nur zu unmittelbarer Anwendung kommen, wenn die am Konflikt beteiligten Parteien durch das Protokoll gebunden sind. Dies geschieht bei Staaten durch Ratifizierung. Soweit mir bekannt, hat die Türkei bis heute das Protokoll nicht ratifiziert, allerdings die *Genfer Abkommen von 1949*. Für die Befreiungsbewegungen, deren bewaffneter Flügel den Anforderungen an eine geordnete Kampfführung i.S.d. Artikel 43, ZP I entspricht, ist in Artikel 96, Absatz 3ZP I ein Verfahren der Hinterlegung einer Verpflichtungserklärung beim IKRK in Genf geregelt. Die Hinterlegung der Verpflichtungserklärung löst die unmittelbare Wirksamkeit der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I für das Organ aus, das ein Volk in einem antikolonialen Befreiungskrieg vertritt. Nach den mir vorliegenden Informationen werden diese formellen Voraussetzungen bislang von den Konfliktparteien im von der Türkei beanspruchten Teil Kurdistans nicht erfüllt - wohl aber die materiellen Voraussetzungen.

Diskriminierung von Aufständischen als „Terroristen“: ein Prinzip der NATO-Staaten

Gegen die hier skizzierte Entwicklung des humanitären Kriegsvölkerrechts konnten sich die NATO-Staaten gegenüber der grossen Mehrheit der Staaten der Welt trotz zahlreicher Lamentos in den völkerrechtlichen Gremien - zumindest bis Ende der 80er Jahre - nicht durchsetzen. Zugleich konnten sie, da sie sich ständig selbst auf die Menschenrechte beriefen und berufen, nicht offen für eine Einschränkung seiner Verbürgung auch in Kriegen auftreten. Da aber die Strategie der NATO-Staaten stets von den wirtschaftlich-strategischen Interessen ihrer führenden Mitglieder - bis auf Japan zugleich die herrschenden kapitalistischen Mächte der Welt - und ihres Anhangs (wie der Türkei) bestimmt war und ist, wie sich m.E. gerade an den völlig unterschiedlichen Durchsetzungen von Resolutionen der UNO im Fall Kuwait-Irak, in Ex-Jugoslawien und Somalia einerseits, in Palästina, Südafrika und nicht zuletzt Kurdistan andererseits zeigt, konnten und wollten sie niemals wirkliche Unabhängigkeit von Ländern des Trikonts, und auch von unterdrückten Völkern in ihren eigenen Staatsgebieten hinnehmen.

Es entstand so seit Ende des zweiten Weltkrieges ein dubioses Nebeneinander von einerseits Lippenbekenntnissen der Aussenministerien, in denen sie sich stets vehement zu den Menschenrechten bekannten, und von andererseits tatsächlicher Praxis, massgeblich gesteuert über die Verteidigungsministerien, die auf Ausschaltung und Unterdrückung der Unabhängigkeitsbewegungen mit allen zur Gebote stehenden Mittel hinauslief und -läuft. „Bekämpfung des Terrorismus“ ist heute die Faustformel, mit der die Aufhebung herkömmlicher rechtsstaatlicher Verbürgungen etwa im Bereich des Straf-, Strafprozess- und Asylrechts innerhalb der NATO-Staaten sowie die Nichtanerkennung von Menschenrechten und humanitärem Kriegsvölkerrechts gegenüber Unabhängigkeitskämpfen gerechtfertig wird (8). Ausgangspunkt einer zunehmend auf Aufstandsbekämpfung sich orientierenden

Strategie der NATO war - im Anschluss an die Anfänge insbesondere der US-amerikanischen psychologischen Kriegsführung schon im Zweiten Weltkrieg - die Erfahrung von Niederlagen in militärischen Auseinandersetzungen mit Befreiungsbewegungen in Ländern der „Dritten Welt" trotz gewaltiger wirtschaftlicher und militärischer Überlegenheit.

Charakteristisch für die NATO-Position ist der Aufsatz von Sir Edward Peck in einer Ausgabe des von der Informationsabteilung der NATO in Brüssel herausgegebenen NATO-Briefs, in dem er die *„Subversion im Inneren"* der NATO-Staaten als die *„fünfte Front der NATO"* definiert und ihre entscheidende Bedeutung für die gesamte Strategie des Bündnisses herausstellt (9). Die Herausbildung zahlreicher - z.T. geheimer, zum grossen Teil in Rechtsformen nirgendwo fixierter - operativer Einheiten innerhalb der NATO, der einzelnen NATO-Staaten und insbesondere auch zwischen den EG-Staaten spiegelt diese strategische Orientierung wider. Der Paragraph 13 im neuen strategischen Konzept der NATO, auf den sich die Türkei heute bei ihrem Vorgehen gegen die KurdInnen mit Wissen und Billigung der deutschen Bundesregierung beruft, ist darin eine logische Schlussfolgerung.

Die entscheidende taktische Konsequenz, die die NATO-Strategen aus den Niederlagen in den antikolonialistischen Befreiungskämpfen und den inneren Unruhen in ihren eigenen Staaten gezogen haben, ist die Verlagerung des Schwergewichts der militärischen - und der mit ihr immer enger verzahnten polizeilichen - Operationen in den Präventivbereich. Es geht dabei im Kern darum, die Aufstandsbewegung im Anfangsstadium moralisch so zu diskreditieren und mit psychologischen und repressiven Mitteln - z.B. langer Isolationshaft - so zu zermürben, dass eine nicht mehr beherrschbare und auch mit konventionellen Mitteln der Kriegsführung letztlich nicht mehr ausschaltbare Massenbewegung sich gar nicht erst entfalten kann. Die Deklarierung der Aufständischen zu „Terroristen" und daraus abgeleitet ihre strafrechtliche Verfolgung - die dann angeblich mit Völkerrecht nichts mehr zu tun hat - erweist sich in diesem Zusammenhang als besonders geeignetes Mittel.

Spätestens seit den 70er Jahren lässt sich die Ausweitung der Diskriminierung von gegen wirtschaftlich-strategischen Interessen der NATO gerichteten Unabhängigkeitsbewegungen und inneren Unruhen als „terroristisch" nachweisen - und zwar durchaus im Bewusstsein, dass dies mit der Entwicklung des Kriegsvölkerrechts kollidiert. So heisst es bereits in einer von Regierungsseite in Auftrag gegebenen Studie zu Militärstrategien in Westeuropa des Londoner Institute for the Study of Conflicts im Mai 1975: „Terroristen sollen, wo immer möglich, auf dem normalen Weg krimineller Anklagen angeklagt werden und wie normale Kriminelle gefangen gehalten werden". Und Mitte 1977 erklärt die EG-Ministerkonferenz, sich des völkerrechtlichen Problems angesichts der zugleich verabschiedeten Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen offenbar durchaus bewusst: „Die Minister kamen überein, dass festgenommene Terroristen nicht als Kriegsgefangene i.S. der neuen Genfer Konvention behandelt werden sollen" (10). Während

aber unter Berufung auf „Terroristenbekämpfung" neue Strukturen innerhalb der NATO und der EG-Staaten sowie zugleich innerhalb verschiedener EG-Staaten grundlegende Verschärfungen des Strafrechts entwickelt werden (11), sind sich die Anwender der Terrorismus-Kategorie über deren Nebulosität durchaus im klaren.

Nur einige wenige Beispiele aus der Definitionspalette: W. Schwenk schreibt: „Der Begriff Terrorismus ist vielschillernd. Als gemeinsamer Nenner lässt sich sagen, dass es ein negativer Begriff ist. Das schliesst nicht aus, dass ein und dieselbe Personengruppe als Terroristen und als Freiheitskämpfer eingruppiert werden können. Es kommt ganz auf den Standpunkt an" (12). Der britische „Terrorismus-Experte" Jenkins: „Wenn wir über Terrorismus reden, worüber reden wir dann eigentlich? Es gibt keine präzise oder allgemein akzeptierte Definition"; an anderer Stelle dann aber unumwunden: „Terrorismus ist Kommunismus" (13). Der damalige deutsche Generalbundesanwalt Rebmann 1985: „International konnte bisher keine Einigung erzielt werden, was unter dem Begriff ‚Terrorismus' zu verstehen ist. Bis heute ist streitig geblieben, wo die Grenzen zwischen Terrorismus und kriegerischer Auseinandersetzungen oder gerechtfertigten Widerstand von Völkern und Volksgruppen zu ziehen sind" (14). Der frühere US-Präsident Reagan meinte: „Terrorismus" gehe zurück auf „ein einziges kriminelles Phänomen - den fanatischen Hass auf die USA, unser Volk, unseren ‚way of life', unsere internationale Bedeutung" (15).

Welch brutale Konsequenzen aus den ausgeweiteten Terrorismus-Szenarien bei NATO- und Regierungsstrategien zumindest gedacht werden, verdeutlicht ein Artikel eines früheren Mitarbeiters des Nixon-Stabes in der International Herald Tribune vom 9.11.1985, in dem u.a. die Einrichtung eines internationalen „Terroristen-Gerichtshofs", der ausschliesslich die Todesstrafe „für die Mitschuld an einem terroristischen Akt" verhängen kann, und die bewusste Anwendung „aussergesetzlichen Massnahmen" durch die Staatsmacht (16) gefordert werden. Der Mediziner Prof. Turan Itil, der viele Jahre an den Universitätskliniken in Tübingen und Erlangen und dann in Missouri (USA) Gehirnforschung betrieben hat, äusserte auf einem nichtöffentlichen Symposium zum Thema „Rehabilitationsmöglichkeiten von Terroristen" am 23.1.1985 in Istanbul, für das Heranwachsen zum Terroristen gäbe es „entsprechende genetische Gründe", die sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mördern machen würden, während die politische Haltung nur vorgeschoben sei (17).

Angesichts dieser NATO-Strategie genügt es nicht, die ungerechtfertigte Anwendung des Terrorismusvorwurfs und damit begründeter Kriminalisierung und polizeilicher und militärischer Operationen als Einzelvorgänge, gar nur als Vorgehensweise einzelner Mitgliedstaaten wie der Türkei zu kritisieren. Eine Kritik wird nur wirksam, wenn für die massgeblich in den Vereinten Nationen in den 80er Jahren entwickelten Positionen zum Selbstbestimmungsrecht einschliesslich des Rechts auf Unabhängigkeitskampf für kolonial und rassistisch unterdrückte Völker und für die Geltung des humanitären Kriegsvölkerrechts für jede Art von derartigen Unabhängigkeits-

kämpfen auf der Basis der Zusatzprotokolle von 1977 klar und öffentlich eingetreten wird.

Dafür genügt es allerdings nicht, nur die opportunistische Beliebigkeit der verwendeten Terrorismus-Definitionen anzuprangern. Gerade Menschen, die die Politik der Menschenrechte und der völkerrechtlichen Verbürgungen von Selbstbestimmung und humanitären Kriegsvölkerrecht unterstützen wollen, müssten dem ihren eigenen Standpunkt zur Frage des Terrorismus entgegensetzen. Diesbezügliche Aussagen, die in der *Genfer Deklaration zum Terrorismus* vom 21.3.1987 gemacht wurden, sind hierzu wichtig und brauchbar. Dort heisst es u.a.: „Die Völker der Welt befinden sich in einer grundlegenden Anzahl von Kämpfen für eine gerechte und friedliche Welt, basierend auf fundamentalen Rechten, die heute innerhalb einer ganzen Reihe von breit unterstützten internationalen Konventionen als unumstösslich angesehen werden." Und nach einer Skizzierung der aktuellen Konfrontation: „Vor diesem Hintergrund von Leid und Kampf wird die internationale Debatte über den Terrorismus in den Medien und anderswo von den Herrschenden gelenkt und manipuliert: Die Öffentlichkeit wird dazu verleitet, Terrorismus ausschliesslich als Handeln der Opfer dieses Systems zu sehen. Wir wollen versuchen klarzumachen, dass Terrorismus in überwältigendem Umfang ein Ausdruck dieser Herrschaftsstrukturen ist und nur ganz selten mit den Kämpfen, die aus berechtigtem Widerstand erwachsen, verbunden ist. Lasst uns verstehen, dass das kennzeichnende Merkmal des Terrorismus Furcht ist, und dass diese Furcht durch die unterschiedslosen und entsetzlichen Formen von Gewalt, die sich überall gegen die einfache Bevölkerung richtet, stimuliert wird. Die schlimmste Form des internationalen Terrorismus besteht in den Vorbereitungen zu einem atomaren Krieg, insbesondere in dessen Expansion in den Weltraum sowie in der fieberhaften Entwicklung von Erstschlagwaffen. Terrorismus beinhaltet die Aussicht auf staatlich organisierte Holocausts an den Völkern der Welt. Der Terrorismus moderner staatlicher Macht und ihrer hochtechnologisierten Bewaffnung übersteigt in vielfacher Hinsicht das Ausmass der politischen Gewalt durch Gruppen, die Unterdrückung beseitigen und Freiheit erreichen wollen." (18).

Die hier gegebene Definition und Einordnung des Terrorismus ist zutreffend und steht mit den kriegsvölkerrechtlichen Kriterien in völliger Übereinstimmung. Das humanitäre Kriegsvölkerrecht verbietet ja gerade die unterschiedslose Anwendung von Gewalt gegen unbeteiligte Zivilbevölkerung mit dem Ziel der Verbreitung von Furcht. Tatsächlich steht die offizielle Debatte zur Frage des Terrorismus geradezu auf dem Kopf: Während die wirklichen terroristischen Gefahren, wie sie in der Deklaration richtig als Ausdruck der bestehenden Herrschaftsstruktur gekennzeichnet werden, verschwiegen und beschönigt werden, wird der Terrorismus-Vorwurf gegen Befreiungsbewegungen uferlos ausgeweitet - mit dem wirklichen Ziel, sie auszuschalten, zu vernichten.

Nicht vermischt werden mit der Frage der Rechtfertigung bewaffneter Operationen von Guerillas im antikolonialen Unabhängigkeitskampf durch

das Kriegsvölkerrecht darf die grundsätzliche politische und moralische Frage nach Sinn und Erfolgsaussichten von Gewaltanwendung. Hierzu heisst es in der *Genfer Deklaration zum Terrorismus*: „Um es deutlicher zu sagen: Wir bevorzugen, wo immer möglich, gewaltfreien Widerstand und wir erkennen die langen Bemühungen der Befreiungsbewegungen in Südafrika und anderswo an, in ihrem Streben nach Gerechtigkeit, Gewaltanwendungen zu vermeiden. Wir verdammen alle jene Kampftaktiken und -methoden, die unschuldigen Zivilisten als solchen Gewalt zufügen. Wir wollen keinerlei Art von Terrorismus, aber wir müssen darauf bestehen, dass Terrorismus aus dem Nuklearismus, aus kriminellen Regimes, Staatsverbrechen, Angriffen mit hochtechnologisierten Waffen auf Dritte-Welt-Völker und aus systematischen Verweigerungen von Menschenrechten entspringt. Es ist eine grausame Ausdehnung der terroristischen Geissel, den Kampf gegen den Terrorismus mit dem Etikett ‚Terrorismus' zu verhöhnen. Wir unterstützen diese Kämpfe und fordern eine Bereinigung der politischen Sprache, zusammen mit einer Befreiung der Menschen." (19).

Die rechtliche Absicherung des Staatsterrors in der Türkei gegen die Kurden

Der faktische Kriegszustand in dem von der Türkei beanspruchten Teil Kurdistans mit Einsatz von Panzern, Bombardierungen von Städten etc. durch die türkische Armee wird von niemandem mehr bestritten. Die bekannt gewordenen Operationen von türkischem Militär und Polizei stehen exemplarisch für die tatsächlich - im oben definierten Sinn - terroristischen Vorgehensweisen des türkischen Regimes gegen die kurdische Bevölkerung. Diese Entwicklung hat sogar einige deutsche Verwaltungsgerichte zur Anerkennung einer teilweisen asylrechtsrelevanten Gruppenverfolgung der Kurden unter türkischer Herrschaft bewogen (20).

Doch nicht nur bei seinen Militäraktionen beruft sich das türkische Militärregime auf die NATO-Doktrin der „Terrorismusbekämpfung". Vielmehr hat es durch das sog. *„Antiterrorgesetz"* (ATG) (21) die Kriminalisierung des bewaffneten Befreiungskampfes und seine Unterstützung auf die Spitze getrieben. Dieses Gesetz ist eine in Teilen geradezu peinliche Nachahmung der in der BRD bereits seit den 70er Jahren existierenden und ausgebauten Vorschriften zur sogenannten „Terrorismusbekämpfung" im Straf- und Strafverfahrensrecht sowie ähnlicher Vorschriften in anderen europäischen Staaten, die alle mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich zu vereinbarende Elemente enthalten (z.B. Strafbarkeit blosser Organisationsmitgliedschaft, Sondergerichtsbarkeit, Praktizierung besonderer Haftbedingungen (22). Dieses Gesetz stellt das krasse Gegenteil dessen dar, was das humanitäre Kriegsvölkerrecht regelt, und was auch die allgemeinen Menschenrechtskonventionen an rechtsstaatlichen Mindeststandards verbürgen. Das Gesetz erlaubt praktisch den Ausschluss sämtlicher rechtsstaatlicher Verteidigungsrechte und gibt Spielraum für jegliche Art von Repression, Terror und Isolation durch die Staatsmacht.

Die Operationsweise des türkischen Militärregimes gegen die kurdische Unabhängigkeitsbewegung stellt sich somit als die brutale Quintessenz der seit Jahrzehnten systematisch ausgebauten Strategie der Aufstandsunterdrückung unter dem Deckmantel der „Terrorismusbekämpfung" dar. Von verschiedener Seite ist inzwischen überzeugend begründet worden, dass die Unabhängigkeitsbewegung im türkisch beanspruchten Teil Kurdistans und der von ihr (massgeblich durch die Guerillaeinheiten der ARGK) geführte bewaffnete Kampf entgegen der interessierten Darstellung durch das türkische Regmine (und vieler NATO-Strategen) die Merkmale eines internationalen bewaffneten Konflikts im Sinne des *Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen* von 1977 und insbesondere die ARGK den Kombattantenstatus erfüllen (23).

Es liegt ein internationaler bewaffneter Konflikt i.S.d.Artikel 2 des Genfer Abkommens in Verbindung mit Artikel 1, Absatz 4, ZP I, hier in Gestalt eines antikolonialen - m.U. sogar auch antirassistischen - Befreiungskampfes des kurdischen Volkes vor. Insbesondere handelt es sich bei den Kurden historisch und kulturell, der Abstammung und Grösse her um ein Volk. Es liegt eine koloniale Beherrschung durch die Türkei vor, die durch die Leugnung jeder Identität des kurdischen Volkes - sie wurden und werden als „Bergtürken" bezeichnet - rassistischen Charakter hat.

Die vorliegenden Informationen sprechen auch dafür, dass jedenfalls bezüglich der ARGK von einer solchen Organisation und zentral verantwortlich geleiteten Entscheidungsbefugnis und von einer solchen Kontrolle im Sinne der Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des Zusatzprotokolls auszugehen ist, dass die Anforderungen an den Kombattantenstatus i.S.d. Artikels 4, A Nr. 2, *des Genfer Abkommens* in Verbindung mit Artikel 44, ZP 1, erfüllt sind.

Die PKK hat mittlerweile nach vorliegenden Informationen auch wiederholt dem türkischen Staat die gegenseitige Einhaltung der Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts angeboten und die Behandlung der von ARGK gefangenengenommenen Soldaten entsprechend den Genfer Abkommen in Verbindung mit Zusatzprotokoll I zugesichert sowie Akzeptierung des Austausches von Gefangenen unter den Bedingungen des *Internationalen Roten Kreuzes* (24). Letztlich kommt es für die politische Auseinandersetzung und die Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit auf die abschliessende Klärung von juristischen Detailfragen materieller und formeller Erfordernisse der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I nicht an. In jedem Fall sollte bereits jetzt die Einstellung der Kriminalisierung als Terroristen und die völkerrechtliche Behandlung der Gefangenen als Kriegsgefangene verlangt werden.

Unterstützung durch NATO und BRD

In der Auseinandersetzung mit der Politik des türkischen Regimes und seiner menschenrechtswidrigen Praktiken gegen die kurdische Bevölkerung und Unabhängigkeitskämpfer darf nicht vergessen werden, dass sie ohne die

Waffenlieferungen der NATO-Staaten, insbesondere der BRD, aber auch ohne die Operationen gegen die kurdische Unabhängigkeitsbewegung in diversen europäischen Staaten nicht möglich wäre. Die BRD spielt auch in letzterer Hinsicht seit Jahren die Vorreiterrolle, insbesondere mit einer jahrelangen Propagandakampagne der Bundesanwaltschaft gegen die PKK als „terroristische Vereinigung", einer Unzahl von Razzien in Wohnungen von KurdInnen und vor allem zwei Grossverfahren vor Sondersenaten des Oberlandesgerichts Düsseldorf und Celle gegen KurdInnen, die zur PKK gerechnet werden. Neben der Anklage der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB), wegen verschiedener Vorgänge in der BRD selbst werden zwei Angeklagte im Düsseldorfer Prozess auch wegen Ereignissen im Camp Mazum Korkmaz der ARGK im Libanon des Mordes angeklagt. (25) Die Bundesanwaltschaft hat sich damit unmittelbar in Vorgänge im Zusammenhang mit dem kurdischen Unabhängigkeitskampf eingemischt und sieht sich dazu berufen, eine Art Weltstaatsanwaltsfunktion wahrzunehmen und dem türkischen Militärregime bei der Strafverfolgung unter die Arme zu greifen. Darin steckt die offenkundige Tendenz einer internationalen Kriminalisierungsbestätigung gerade der Verfolgungsorgane der stärksten NATO-Staaten.

Der jüngste Schritt der Bundesregierung in einträchtiger Kooperation mit den SPD-geführten Landesregierungen - die Verfügung des Bundesinnenministers vom 22.11.1993 betreffend 35 kurdische Organisationen in der BRD (26) - mittels dem, wie explizit erklärt wird, schon die propandagistische Tätigkeit für Unabhängigkeit und Selbstbestimmung des kurdischen Volkes in Nordwest-Kurdistan ausgeschaltet werden soll, dokumentiert besonders drastisch, in welcher Weise die Bundesregierung sich inzwischen über geltendes Völkerrecht im wirtschaftlich-strategischen Interesse der von ihr vertretenen Kreise hinwegsetzt: Diese Verfügung geht von der Behauptung eines unumschränkten Anspruchs der Türkei auf staatliche Souveränität und Integrität aus und übernimmt die türkische Bezeichnung des Kampfes des kurdischen Volkes um Selbstbestimmung als *„separatistisch"* (27). Auch der Bundesregierung ist demgegenüber selbstverständlich bekannt, dass es bereits seit den 20er Jahren und insbesondere seit der Geltung der *Charta der Vereinten Nationen* vom 26.6. 1945 (28) nach international anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen für keinen Staat der Welt mehr einen absoluten Souveränitsanspruch gibt (29).

Die Lehre von der relativen staatlichen Souveränität geht im Unterschied zu der im vorigen Jahrhundert noch vorherrschenden Lehre von der absoluten staatlichen Souveränität davon aus, dass alle Staaten - also auch die Türkei - sich den international anerkannten grundlegenden völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen stellen müssen und bei zumindest schwerwiegenden Verletzungen mit internationalen Sanktionen rechnen müssen. Dementsprechend geht sie davon aus, dass sich die anderen Staaten - also auch die BRD - bei der Unterstützung von Staaten, in denen schwerwiegende Völker- und Menschenrechtsverletzungen stattfinden, nicht auf berechtigte aussenpolitische Belange berufen können. Sie sind vielmehr geradezu verpflichtet,

im Rahmen des internationalen Vertragssystems im Sinn der Gewährleistung der Menschenrechte zu intervenieren. Bekanntlich berufen sich insbesondere die NATO-Staaten heute in anderen internationalen Zusammenhängen sogar auf ein Recht zur direkten, u.U. auch militärischen Intervention unter Hinwegsetzen über die relative Staatssouveränität zum *„Schutz von Menschenrechten"* - siehe Somalia und das ehemalige Jugoslawien.

Zu den von allen Staaten zu beachtenden völkerrechtlich verbürgten Rechten gehört insbesondere auch das Recht der Völker auf Selbstbestimmung (30). Die Beachtung dieses Rechts im Spannungsverhältnis zu der relativen staatlichen Souveränität hat zu der bereits dargelegten wesentlichen Konkretisierung in der ständigen Resolutionspraxis der UN-Generalversammlung und in deren Folge in zahlreichen internationalen Verträgen geführt. Nach dieser Resolutionspraxis gelten als Aggressoren nicht die unterdrückten, zu den Waffen greifenden Völker, sondern vielmehr die Kolonial- und Besatzungsmächte, die das Recht auf Selbstbestimmung polizeilich und militärisch unterdrücken.

Würden sich die staatlichen Organe der BRD ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäss verhalten, müssten sie dementsprechend gegen die Türkei wegen ihrer das Selbsbestimmungsrecht und die Menschenrechte des kurdischen Volkes missachtenden Politik vorgehen. Es wird von entscheidender Bedeutung für eine effektive Unterstützung des Rechts des kurdischen Volkes auf Selbstbestimmung sein, dass gegenüber Menschenrechtsbeteuerungen von Aussenministern und Regierungschefs der NATO- und EU- Staaten die wirklichen Praktiken dieser Staaten - nach innen und aussen - und die damit verbundenen massiven Völkerrechtsverletzungen enthüllt und angeprangert werden. Ohne ihre Hilfe könnte das türkische Regime den kurdischen Unabhängigkeitskampf nicht weiter unterdrücken.

*Die vom Autor überarbeitete und ungekürzte Fassung ist im Mai 1994 in einem umfangreichen Sammelband "*Kurdistan. Politische Perspektiven in einem geteilten Land*", herausgegeben von H.Hinz-Karadeniz/R.Stoodt, Focus Verlag Giessen, erschienen.

Siehe auch die Neuerscheinung zur "Kurdischen Frage" von Lizzy Schmidt: *Wie teuer ist die Freiheit?* Reportagen aus der selbstverwalteten kurdischen Region 1991-1993. Neuer ISP-Verlag Frankfurt, 1994.

Anmerkungen

1) Vgl. dpa/epd-Meldung v. 20.11.9
2) „Bonn liefert der Türkei wieder Waffen", titelt die FAZ vom 5.5.94, und Kinkel wird zitiert: „Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass ein vertragswidriger Einsatz anhand der Fotos", die laut Menschenrechtsorganisationen und Grünen klar beweisen, dass Panzer aus Deutschland gegen die Kurden eingesetzt werden, „nicht bewiesen werden kann. Die Bundesregierung hat entschieden, die in den völkerrechtlichen Abkommen über Nato-Verteidigungshilfe, Materialhilfe und Rüstungssonderhilfe eingegangenen vereinbarten Lieferungen mit der Türkei wieder aufzunehmen".
   Vgl. dazu H.-E. Schulz: Einsatz deutscher Waffen in Kurdistan - Beihilfe zum Völker-

mord? Nicht nur Holocaust und Ethnische Säuberungen sind Völkermord. In I. Besikçi et al. (Hg.) Kurdistan heute. Giessen 1994.

3) Vgl. Ignaz Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 7. Auflage, Köln 1992; Peter Cornelius Mayer-Tasch, Guerillakrieg und Völkerrecht, Baden-Baden 1972, S.15; Hans-Ulrich Scupin, Freischärler, Guerilleros, Partisanen - Gedanken zum Begriff des Kombattanten. In: Internationales Recht und Diplomatie, Köln 1972, S.201 ff.; Lombardi, Bürgerkrieg und Völkerrecht, Berlin 1976, S.83 f., u.a.; Jürg H. Schmid, Die völkerrechtliche Stellung der Partisanen im Kriege, Zürich 1956.

4) in der BRD: BGBl 1973 II S. 431; 1974 II S. 770; 1980 II S. 1252, s. Abdruck bei Berger, Völkerrechtliche Verträge, 1983, S.17 ff.

5) Vgl. im einzelnen Lombardi a.a.O., S. 189f. und S.332f. sowie auch die Resolution der UN-Generalversammlung vom 14.2.1974 A/RES/3314 (XXIX).

6) Vgl. Nachdruck in Berber, Völkkerrechtliche Verträge, a.a.O., S. 422, 483.

7) Vgl. Art. 43 des Protokolls 1; entsprechend auch Frick. Ein neues Kapitel im humanitären Kriegsvölkerrecht. In Vereinte Nationen 76, 182. Und weiter heisst es in Art. 44, Absatz 3, ZP1: „Um den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten zu verstärken, sind die Kombattanten verpflichtet, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, solange sie an einem Angriff oder einer Kriegshandlung zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt sind. Da es jedoch in bewaffneten Konflikten Situationen gibt, in denen sich ein bewaffneter Kombattant wegen der Art der Feindseligkeit nicht von der Zivilbevölkerung unterscheiden kann, behält er den Kombattantenstatus, sofern er in solchen Fällen

a) während jedes militärischen Einsatzes seine Waffen offen trägt und

b) während eines militärischen Aufmarsches vor Beginn eines Angriffs, an dem er teilnehmen soll, seine Waffen offen trägt, während er für den Gegner sichtbar ist."

Absatz 4 sodann: „Ein Kombattant, der in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät und die in Absatz 3, Satz 2, genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verwirkt sein Recht, als Kriegsgefangener zu gelten; er geniesst jedoch Schutzrechte, die in jeder Hinsicht den dem Kriegsgefangenen durch das 3. Abkommem und dieses Protokoll gewährten Rechte entsprechen".

Absatz 5: "Ein Kombattant, der in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, während er nicht an einem Angriff oder einer Kriegshandlung zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt ist, verwirkt wegen seiner früheren Tätigkeit nicht sein Recht, Kombattant und Kriegsgefangener zu sein." (Vgl. auch noch die weiteren Regelungen in Artikel 45 und die klarstellende Regelung zur Zulässigkeit von Kriegslist im Sinne der Guerillakriegsführung in Artikel 37, Absatz 2).

8) Vgl. ausführlich hierzu Janssen/Schubert, Staatssicherheit, Die Bekämpfung des politischen Feindes im Inneren, Bielefeld 1990, dort insbesondere S. 85f. und S. 195f. mit zahlreichen Nachweisen.

9) Vgl. Edward Peck, Die fünf Fronten der NATO. In: NATO-Brief Nr. 3/1976.

10) Zitiert nach Stuttgarter Zeitung vom 1.6.1977.

11) Vgl. zur Übersicht Schubert, Terrorismusverfolgung - EG - als Hebel repressiver Vereinheitlichung - die BRD als treibende Kraft? In: 14. Strafverteidigertag 1990 in Frankfurt/M., Europa und Strafverteidigung, dort insbesondere S. 16Bff., gestützt auf die Untersuchungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg; vgl. auch das Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.1.1977.

12) W. Schwenk in: Vereinte Nationen Nr. 4, 1976, S. 97.

13) Jenkins zitiert nach H. Janssen. Sind „die Terroristen" politisch motivierte Straftäter oder Terroristen? In: Kriminalistik 2/1984. S. 17.

14) Rebmann in: Workpaper der Berlin Conference on the Law of the World vom 21.-26.7.1985. Herausgeber: The World Peace through Law Center, Washington DC/USA.

15) Reagan, The new network of terrorist states. In: Current Policy Nr. 721/1985. Herausge-

ber: United States, Department of State, Bureau of Public Affairs.

16) Vgl. Raymond Price, Terrorism: A Case for New Rules. In: International Herald Tribune vom 9.11.1985 - eigene Übersetzung der Passagen.

17) Prof. Turan Itil, zitiert nach: Noka 6/85 vom 17.12.1985.

18) Auszug aus Genfer Deklaration zum Terrorismus vom 21.3.1987, abgedruckt in deutscher Übersetzung in: Janssen/Schubert, Staatssicherheit, a.a.O., 187f.; Erstunterzeichner der Erklärung waren u.a. der Friedensnobelpreisträger und frühere irische Aussenminister Sean MacBride, der frühere US-Justizminister Ramsey Clark, Prof. Dr. Johan Galtung, Friedensforscher an der Princeton University, USA und Prof. Dr. Richard Falk, ebenfalls Princeton University, USA.

19) Genfer Deklaration zum Terrorismus, a.a.O.

20) Vgl. obiges Zitat aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 8.4.1992. AZ: 5 A5087/91 S. 6/7; Hess VgH, Urteil v. 24.1.1994, Az: 12 UE200/91.

21) vom 12.4.1991 (Gesetz Nr: 3713, Amtsblatt Nr. 20843).

22) Vgl. den auszugsweisen Abdruck in deutscher Übersetzung in: InfAusIR 91 289; zur Kritik vgl. Rumpf (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg). InfAusIR 91 285. Im folgenden einige Artikel des Antiterrorgesetzes:
- Ausdehnung der Strafbarkeit auf blosse Organisationsmitgliedschaft, also sogenannte Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes vor eine tatsächliche Tatbegehung.
- Schaffung von Sondergerichtsbarkeit und besonderen polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungszuständigkeiten (in der BRD einige wenige Sondersenate von Oberlandesgerichten, Bundesanwaltschaft und Bundeskriminalamt).
- Einführung von Kronzeugenregelungen mit weitgehenden Privilegien und Strafmilderungen bei belastenden Aussagen.
- Praktizierung besonderer Haftbedingungen - durchwegs Isolationshaft (vgl. die Übersicht zu den Antiterrorismusgesetzen in Grossbritannien, Frankreich, Spanien und der BRD in: Schubert/Janssen, Staatssicherheit, a.a.O., S. 99ff.).
Das türkische Antiterrorgesetz, das jetzt insbesondere anstelle der früheren berüchtigten Art. 140, 141, 142 und 163 türkisches StGB als zentrales Instrument gegen gefangengenommene kurdische Unabhängigkeitskämpfer, v.a. auch aus den Reihen der PKK, ERNK und ARGK dient, weist eben diese Elemente in sozusagen potenzierter Gestalt auf.
- Der in Artikel 1 aufgeführte „Begriff des Terrors" ist, was die darunter gefassten Mittel angeht, praktisch uferlos: Bereits die „Anwendung von Mitteln des Drucks", was bekanntlich schon Streiks oder Presseartikel sein können, reicht. Spezifisch ist er nur insofern, als das Ziel solchen angeblichen Terrors die Veränderung der bestehenden politischen Ordnung der Türkei und der bestehenden „unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk" sein müssen. Schliessen sich zwei oder mehr Personen in diesem Sinne zusammen, bilden sie bereits eine terroristische Organisation (Artikel 1 Absatz 2 ATG).
- Mit Artikel 2 wird jede Person als „terroristischer Straftäter" definiert, die Mitglied einer so definierten Organisation ist - wobei für die Strafbarkeit Straftaten nicht begangen werden müssen. „Terroristische Straftäter" sind darüber hinaus auch Personen, die nicht Mitglied einer solchen Organisation sind, sondern nur „in ihrem Namen Straftaten begehen" (Artikel 2 ATG).
- In Artikel 7 sind drastische Strafandrohungen nicht nur für Mitgliedschaft, sondern auch für blosse Unterstützung oder Propagandamachen „im Zusammenhang mit dieser Organisation" (im letzteren Fall ein bis fünf Jahre Zuchthaus und 100 bis 300 Millionen türkische Pfund Geldstrafe) angedroht.
- In Artikel 8 werden gleich noch „schriftliche und mündliche Propaganda, Versammlungen und Demonstrationen, die mit welchen Mitteln, Zielen und Ideen auch immer die Zerstörung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zum Ziel haben", verboten und mit Zuchthaus von zwei bis fünf Jahren und schwerer Geldstrafe von 50 bis 100 Millionen türkischen Pfund bestraft. In Artikel 9, Absatz 2, werden mit Strafe wegen

dieser „Propagandastraftat" auch gleich noch sämtliche Beteiligte an Presseerzeugnissen bedroht.
- Artikel 9 ATG regelt die Sonderzuständigkeit des Staatssicherheitsgerichts für alle unter das ATG fallenden Straftaten und die damit verbundenen Sonderbedingungen.
- Artikel 10 regelt (in offensichtlicher Anlehnung an die bundesdeutsche Regelung in § 137 StPO) die Verteidigung durch höchstens drei Rechtsanwälte und - in Eskalation der bundesdeutschen Regelung zur Post- und Gesprächsüberwachung in Fällen des § 129 a StGB (Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, vgl. § 148 II StPO) - die Möglichkeit, dass „Gespräche zwischen Untersuchungs- oder Strafhäftlingen und Verteidigern unter Aufsicht des Anstaltspersonals geführt werden" - eine Regelung, die in ihrer Verhöhnung des Rechts auf Verteidigung kaum noch zu überbieten ist.
- Artikel 11 räumt für „gemeinschaftlich begangene Straftaten" im Sinne des ATG bis zur Vorführung vor dem Richter sage und schreibe fünfzehn Tage ein.
- Artikel 12ff. enthalten ähnlich anderen sogenannten Antiterrorismus-Gesetzen Regelungen zur Abschottung von Zeugen.
- Im dritten Teil des ATG, Art. 16, werden - ganz wie bei den Vorbildern aus Westeuropa - besondere Vollzugsanstalten und Kontaktsperren festgelegt.
- Im vierten Teil, Art. 19f., werden „Belohnung für Mithilfe bei der Aufklärung terroristischer Straftaten" und Schutzmassnahmen bis hin zur Vergabe einer völlig neuen Identität an Mitglieder des öffentlichen Dienstes geregelt.

23) Vgl. Ralf D.H. Ferting/Patricia Krommers in ihrem Bericht an die Kommission zum Schutz von Minderheiten und Schutz vor Diskriminierung. Unterkommission der Menschenrechtskommission der UN, auszugsweise zitiert in: Kurdistan-Report Nr. 45, 46/1992, S. 51ff. und Rechtsanwalt Eberhard Schultz, Bremen, in seiner Untersuchung vom 10.7.1992.
24) Vgl. Ferting/Krommer, a.a.O.
25) Vgl. im einzelnen Schultz/Schubert, Von Stammheim nach Düsseldorf, Kiel 1989.
26) IS 1-619 314/27.
27) Vgl. insbes. S. 25ff der Verbotsverfügung des BMI vom 22.11.1993.
28) BGBL 197 II S. 431; 1974 II S. 770; 1980 II S. 1252.
29) Vgl. statt vieler: Lombardi, Bürgerkrieg und Völkerrecht - die Anwendung völkerrechtlicher Normen in nicht-zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten, Berlin 1976, S. 136, 137 mwN.
30) Vgl. u.a. Art. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966. BGBL 1973 II S. 1534.